

# **SATZUNG**

## **MOTORSPORTCLUB WIEBELSKIRCHEN**

**Stand: 24.06.2007**

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (I) Der am 29. November 1973 in Wiebelskirchen gegründete Verein führt den Namen „Motorsportclub (MSC) Wiebelskirchen e.V. im ADAC“.

Er hat seinen Sitz in 66540 Neunkirchen - Wiebelskirchen und ist in das Vereinsregister ( VR 314 ) beim Amtsgericht Neunkirchen eingetragen.

- (II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### **Zweck und Ziele**

- (I) Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch
- (III) Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- (IV) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (V) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (I) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder

### § 4

#### Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Verein muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### § 5

#### Beiträge

- (I) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise der Vorstand jährlich festlegt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
  
- (II) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt  
oder
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
  
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## § 7

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Saarbrücker Zeitung) mindestens zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- (II) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes

## § 9

### Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Müssen Delegierte für Organisationen, bei welchen der Verein oder seine Mitglieder organisiert sind, gewählt werden, so sind diese aus den Reihen der Mitglieder zu wählen, die dieser Organisation angehören.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen,
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
  - d) Auflösung des Vereins
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Vereins.
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- (I) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:
  - 1. der Vorsitzende,
  - 2. der stellvertretende Vorsitzende,
  - 3. der Sportleiter,
  - 4. der Schatzmeister,
  - 5. der Schriftführer
- (II) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 1 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss immer 5 ergeben. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch nur 2 Vorstandsämter auf sich vereinen. Werden Vorstandsämter zusammengelegt, so wird um die Zahl 5 zu erreichen das Amt des Beisitzers geschaffen.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## § 12

### Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Alle 1 Jahre wird ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung neu bestimmt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Amt des Rechnungsprüfers kann von keinem Mitglied abgelehnt werden.

## § 13

### Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 14

### Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidation.
- (III) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken aus dem Bereich des Motorsports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 15

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist

66540Neunkirchen  
(Sitz des Vereins)